

Bau- und Umweltschutzdirektion, ARP/OP, Rheinstrasse 29, 4410

Liestal

Bau und Gemeindeentwicklung
Birsfelden
Herr R. Bader
Hardstrasse 21
4127 Birsfelden

Liestal, 6. April 2017
Reg.Nr. 45.05.40
GK-Nr. 42605/e

Gemeinde Birsfelden
Quartierplanung "Rheinfelderstrasse-Wartenbergstrasse"
Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Bader
Sehr geehrter Herr Schürmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Januar 2017 haben Sie uns die oben erwähnte Planungsmassnahme zur Vorprüfung eingereicht. Nachdem nun die übliche interne Vernehmlassung abgeschlossen und mit Frau J. Bobert und Herrn R. Bader ein Gespräch auf Basis eines Entwurfs des Vorprüfungsberichts (am 4. April 2017) geführt wurde, können wir Ihnen Folgendes mitteilen.

1. Allgemeines

Wir begrüssen, die Bestrebungen der Gemeinde zur verdichteten Bauweise unter Berücksichtigung einer architektonischen und städtebaulichen Qualität. Für die detaillierte Beurteilung in dieser Hinsicht verweisen wir auf den entsprechenden Protokollauszug der Arealbaukommission vom 23. Juni 2016. Wir stellen fest, dass die Empfehlungen der Arealbaukommission aufgenommen und weitgehend umgesetzt sind. Die Visualisierung in den orientierenden Teilplänen ist hilfreich bei der Beurteilung und bei der späteren politischen Diskussion anlässlich der Gemeindeversammlung. Es wird damit allerdings im Bereich des Schulhauses ein zu grosszügiger Freiraum vorge-täuscht.

Für das bessere Verständnis haben wir den Vorprüfungsbericht unterteilt in *Hinweise, Empfehlungen* und *zwingende Vorgaben*.

Der Vorprüfungsbericht bezieht sich auf die Unterlagen datiert vom 05.08.2015, rev. 11.11.2016.

2. Zum Quartierplan Nr.1

Titelblatt

Zwingende Vorgabe

Die Klammerbemerkung (verbindlich) ist wegzulassen, zumal offensichtlich der Plan auch ein orientierender Inhalt hat. Ansonsten resultiert in gewissen Bereichen ein „verbindlicher Orientierungsinhalt“.

Perimeter

Zwingende Vorgabe

Der Perimeter im Bereich der Rheinfelderstrasse ist anzupassen. Kantonsstrassen unterstehen gemäss Strassengesetz § 10 Abs. 1 der Hoheit des Kantons. Der Trottoir-Bereich entlang der Rheinfelderstrasse auf der Kantonsstrassen-Parzelle ist aus dem Quartierplan-Perimeter auszunehmen. Bei einem allfälligen Regelungsbedarf würde der Kanton notwendige Festlegungen in Form eines Kantonalen Nutzungsplanes treffen.

Baubereiche

Zwingende Vorgaben

Die Festlegung in den Baubereichen „maximale Gebäudehöhe ca. ...“ ist anzupassen, resp. „ca.“ ist wegzulassen. Die maximale Gebäudehöhe ist ein Maximalwert nicht eine Option.

Hinweis

Die Grenzabstände gegen ausserhalb (Parzellen Nrn. 708 und 956) des Quartierplans sind einzuhalten oder entsprechende Dienstbarkeiten wie z.B. Näherbaurecht, Grenzbaurechte etc. sind im Grundbuch einzutragen. Beim Baubereich A müsste der Grenzabstand gemäss § 90 RBG eingehalten werden. Bei einer projektierten Fassadenhöhe von 13.00 m und einer Fassadenhöhe von 13.00 m (gemäss Richtprojekt) wären 7.00 m notwendig. Im Plan sind lediglich 5.66 m vorgesehen.

Bauabstand an der Kantonsstrasse

Zwingende Vorgabe

Der gesetzliche Abstand ab der Kantonsstrasse beträgt 5.00 m ab Parzellengrenze.

Zufahrt für die öffentlichen Dienste

Zwingende Vorgabe

Wir bezweifeln, dass der öffentliche Fussweg (auch wenn nur orientierender Weise im Plan eingetragen) gemäss Art. 14 des QP-Reglementes als Zufahrt für Notfahrzeuge genügt. Die Situation wird aufgrund der notwendigen Lärmschutzmassnahmen noch verschärft. Wir empfehlen, diesbezüglich mit den zuständigen Stellen der Sanität und der Feuerwehr (Gebäudeversicherung) Kontakt aufzunehmen.

Schallschutzpassage

Zwingende Vorgabe

Die Schallschutzpassage hat in der dargestellten Form keine ausreichende Lärmschutzwirkung und ist im Quartierplan durch die Darstellung aus dem Richtprojekt (als Beschlussinhalt) zu ersetzen.

Spielbereich

Empfehlung

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im „Spielbereich“ eine Baulinie gelegt wird. Wir empfehlen, diese Festlegung zu überprüfen. Zudem empfehlen wir, diesen Bereich in der Legende zu bezeichnen und im QP-Reglement den Grundsatz einer Möblierung aufzunehmen.

Allgemeiner Spielbereich

Hinweise

„Allgemeiner Spielbereich“ sollte wohl heissen: allgemeiner Spielbereich.

Empfehlung

Wir empfehlen, im QP-Reglement Aussagen zur Gestaltung (Gestaltungselemente) aufzunehmen.

Ansichten Wartenbergstrasse und Rheinfelderstrasse

Zwingende Vorgabe

Bei den Ansichten ist die Verbindlichkeit festzulegen und das „ca.“ ist bei den Höhenmassen wegzulassen.

Legende

Empfehlungen

Wir hätten uns im Sinne einer höheren Regelungsdichte, die verbindliche Festlegung des privaten Fussweges, der Bereiche Container und Veloabstellplätze, der begrünter Fläche, der gartenbaulichen Trennelemente, der Lärmschutzwand und der Bäume gewünscht. Vgl. dazu auch unsere Ausführung zur Schallschutzpassage.

Hinweis

Da es sich beim Quartierplan um eine öffentlich-rechtliche Festlegung handelt, sind weder die Unterschriften der Grundeigentümerschaft noch des Projektträgers/ Bauherrn oder Projektverfassers notwendig.

Besucherparkplätze

Zwingende Vorgabe

Gemäss Berechnungen des Bauinspektorates sind bei 27 Wohnungen (27 Stammplätze und 9 Besucherparkplätze) zwingend notwendig. Für die projektierte KITA sind zudem (2 Stammplätze und 2 Besucherparkplätze) notwendig. Somit müssten öffentlich zugänglich mindestens 11 Besucherparkplätze realisiert werden. Gemäss Art. 14 Ziff. 5 des QP-Reglementes sind lediglich allgemeine Besucherparkplätze an der Wartenbergstrasse vorgesehen. Die im Quartierplan bezeichneten Flächen genügen dazu allerdings nicht. Das Bauinspektorat weist darauf hin, dass ohne den Nachweis der notwendigen Parkplätze gemäss Anhang 11/1 resp. 11/2 RBV das Projekt nicht bewilligt werden kann.

3. Zum Quartierplan-Reglement

Seite 2

Hinweis

Analog zum Quartierplan sind weder die Unterschriften der Grundeigentümerschaft noch des Projektträgers/ Bauherrn oder Projektverfassers notwendig.

Art. 2 Geltungsbereich und Inhalt

Verbindliche Vorgabe

Mit Hinweis auf unsere Ausführungen zum Quartierplanperimeter ist Ziffer 1, zweiter Satz wie folgt zu ergänzen: „Der Quartierplanperimeter umfasst die Parzelle Nr. 707 (2'411 m²) und den angrenzenden Strassenraum **im Bereich der Wartenbergstrasse ...**“

Hinweis

Die Belange der Parkierung und des öffentlichen Trottoirs im Bereich Wartenbergstrasse sind mittels Quartierplan-Vertrag zu regeln.

Art. 3 Stellung zur Grundordnung

Empfehlung

Wir empfehlen, die Quartierplan-Vorschriften unabhängig von den Vorschriften des Zonenreglements zu verfassen. Damit können „Dominoeffekte“ vermieden werden (allfällige künftige Änderungen am Zonenreglement gelten automatisch auch für den Quartierplanperimeter, auch wenn die Änderungen für den Quartierplan unerwünscht oder widersprüchlich dazu sind). Der ganze Art. 3 kann weggelassen werden, zumal die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften auch anzuwenden sind, wenn dies nicht explizit im Quartierplan-Reglement festgehalten ist.

Art. 4 Bestandteile des Quartierplans

Verbindliche Vorgabe

Der Teilzonenplan ist nicht Bestandteil des Quartierplans. Der zweite Punkt ist wegzulassen.

Art. 5 Baubereiche, Ziff.2

Verbindliche Vorgabe

Die Bestimmung „Windfänge und Erschliessungsanlagen sind innerhalb der Baubereiche anzuordnen.“ wird im Quartierplan nicht umgesetzt. Erschliessungsanlagen wie z.B. die Einstellhallenzufahrt, die Ein- und Wegfahrt zur Tankstelle und die internen Verbindungen sind nicht innerhalb der Baubereiche angeordnet. Dieser Satz ist entsprechend wegzulassen.

Art. 6 Baulinien

Verbindliche Vorgabe

Die Begriffe „Normalbaulinien“ und „Baulinien mit Anordnungsbereich“ können sich nicht auf das RBG abstützen. Zudem ist der Unterschied nicht klar. Im Weiteren geht die Quartierplan-Legende im Gegensatz dazu von einer „Normbaulinie“ aus.

Es sind zwingend die Baulinien gemäss RBG anzuwenden.

Art. 7 Nutzungen

Verbindliche Vorgabe

Die Koordination zwischen der Raumplanung und der Störfallvorsorge wird für eine Risikooptimierung in unseren dichtbesiedelten Gebieten immer bedeutender. Dies wird in Art. 11a der Störfallverordnung (13. Februar 2013) „Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung“, Abs. 1,2 und 3 verdeutlicht und ist in der Planungshilfe „Koordination und Raumplanung“ vom Oktober 2013 detailliert festgelegt.

Der vorliegende Quartierplan liegt vollständig im Konsultationsbereich der Rheinfelderstrasse. Die Rheinfelderstrasse untersteht der Störfallverordnung und auf ihr werden gefährliche Güter transportiert. Während des QP-Verfahrens muss die Risikosituation mit der neuen Nutzung des Areals (Erhöhung der Personendichte) im Konsultationsbereich der Rheinfelderstrasse in Absprache mit dem Tiefbauamt im Rahmen einer Risikostudie analysiert und dem Sicherheitsinspektorat zur Beurteilung eingereicht werden.

Das Thema „Störfall“ ist in einem separaten Art. aufzunehmen. In diesem Artikel sind bauliche oder technische Massnahmen verbindlich festzulegen, die bei der Realisierung der Überbauung zwingend notwendig sind (vgl. auch unsere Ausführungen zum Planungsbericht).

Hinweise

In der Regel werden sensible Nutzungen wie KITA, Altersheime, Kindergärten, Spitäler etc. innerhalb der Konsultationsbereiche nicht zugelassen.

Art. 8 Nutzungsdichte

Ziffer 2

Hinweis

Der Verweis auf „Ziffer 5“ sollte lauten „Art. 5“

Art. 10 Dachform, Dachgestaltung

Zwingende Vorgabe (vgl. unten unter „Biodiversität im Siedlungsraum“)

2. Satz präzisieren: „Flachdächer sind, wo nicht begehbar, extensiv oder intensiv *mit einheimischen Arten* zu begrünen.“

Art. 11 Fassadengestaltung

Empfehlung

Grossflächige Glasfronten können für wild lebende Vögel eine Gefahr darstellen (Kollisionen durch Spiegelung der Landschaft bzw. infolge Durchblick).

Vorschlag für neue Bestimmung:

"Glasfassaden sind vogelsicher zu gestalten." oder "Glasflächen sind so zu gestalten, dass diese für Vögel keine Gefahr darstellen."

Art. 12 Umgebungsflächen und Grünflächenziffer

Zwingende Vorgabe (vgl. unten unter „Biodiversität im Siedlungsraum“)

Ökologischer Ausgleich im Siedlungsraum

§ 9 des kantonalen Natur und Landschaftsschutzgesetzes NLG fordert in Abs. 2 von Kanton und Einwohnergemeinden die Berücksichtigung des ökologischen Ausgleichs innerhalb und ausserhalb von Siedlungen, z.B. mit Feldgehölzen, Hecken etc. oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

Naturnah gestaltete und mit einheimischen Pflanzen ausgestattete Grünflächen leisten einen wertvollen Beitrag zur Förderung der Biodiversität innerhalb von Siedlungen. Die übrigbleibenden öffentlich nutzbaren Grünflächen sind im Sinne des ökologischen Ausgleichs naturnah zu gestalten.

- Ein Teil der Grünflächen ist für ökologische Massnahmen vorzusehen, z.B. naturnah gestaltete Grünflächen wie Blumenwiesen, Ruderalpflanzungen, extensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, kronenbildende Bäume, Nisthilfen für gefährdete Vogelarten (z.B. Mauersegler) etc.

Abs. 1, ergänzen (neuer Satz): Ein Teil der Umgebungs- und Spielflächen ist naturnah als Blumenwiese, Ruderalpflanzung etc. zu gestalten. (Separate Ziffer, z.B. 15 % oder planerisch festlegen)

Abs. 5, präzisieren: „Entlang der Rheinfelderstrasse ... sind *kronenbildende* Hochstammbäume vorzusehen.“ (Mittel- bis kleinkronige einheimische Arten, nicht säulenförmige Zuchtformen)

Empfehlung

Zur Konkretisierung der naturnahen Umgebungsgestaltung ist auf folgende kantonale Broschüre zu verweisen: "Naturnahe Gärten attraktiv gestalten", Download:

<https://www.baselland.ch/Naturnahe-Gartengestaltung.320105.0.html>.

Art. 13 Hindernisfreies Bauen

Verbindliche Vorgabe

Wir verweisen auf § 108 RBG. Dieser § ist umzusetzen.

Art. 14 Erschliessung Zufahrt

Ziff. 5

Hinweise

Die allgemeinen Besucherparkplätze an der Wartenbergstrasse reichen nicht aus (vgl. unsere Bemerkungen zum Quartierplan).

Ziff. 6

Vgl. unsere Aussagen zum Quartierplan.

Art. 15 Öffentliches Trottoir

Ziff. 2

Hinweis

Dazu sind entsprechende Bestimmungen in den Quartierplan-Vertrag aufzunehmen.

Art. 18 Parkierung Motorfahrzeuge

Ziff. 1

Empfehlung

Die Festlegung „Eine Vermietung der unterirdischen Einstellplätze an Dritte ist zulässig, wenn die überbauungsinternen Parkierungsbedürfnisse gedeckt sind.“ gehört nicht in ein QP-Reglement und ist entsprechend wegzulassen oder in den Quartierplan-Vertrag aufzunehmen.

Ziff. 2

Hinweis

Es ist nicht klar wo die „Baufelder“ sind, in deren Bereich oberirdische Parkierungen zulässig sein sollen.

Art. 22 Lärmschutz

Zwingende Vorgaben

Für den Quartierplanperimeter gilt die Lärm-Empfindlichkeits-Stufe ES III. Im Rahmen des Baugesuchsverfahrens sind die entsprechenden Nachweise für den Lärmschutz gemäss Art. 31 LSV (Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten) und Art. 32 LSV (Schallschutz an neuen Gebäuden) zu erbringen.

Im Bereich des Durchgangs zwischen den bestehenden Reihenhäusern und des geplanten Neubaus ist eine effektive Lärmschutzschleuse vorzusehen.

Art. 25 Quartierplanvertrag

Verbindliche Vorgabe

Die einzelnen Punkte sind wegzulassen, ansonsten davon ausgegangen werden muss, dass die Aufzählung abschliessend ist und zwingend im Quartierplan-Vertrag zu regelnde Inhalte darstellt. Es ist im jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend klar, was im Detail im Quartierplan-Vertrag geregelt werden muss.

4. Altlasten

Das Areal der Quartierplanung liegt auf einem Standort, der rechtskräftig als „belastet mit Untersuchungsbedarf“ im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist.

Wir weisen darauf hin, dass für geplante Baumassnahmen eine Baubewilligung seitens AUE, Fachstelle Altlasten, erst erteilt werden kann, wenn zur Beurteilung von Art. 3 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) der Standort entsprechend Art. 8 AltIV klassiert worden ist. Dazu dient eine altlastrechtliche Voruntersuchung durch ein Fachbüro für Altlasten. In einem zweiten Schritt ist auf Basis der Voruntersuchung für die geplanten Baumassnahmen ein „Vorgehens- und Entsorgungskonzept AUE BL“ einzureichen. Für weitere Informationen über die notwendigen Abläufe verweisen wir auf die Merkblätter des AUE „Bauen auf belasteten Standorten“ sowie das Vorgehens- und Entsorgungskonzept AUE BL (www.aue.bl.ch/Altlasten/Publikationen).

5. Biodiversität im Siedlungsraum

Der Bundesrat hat in seiner "Strategie Biodiversität Schweiz" zehn strategische Ziele formuliert. Eines dieser strategischen Ziele ist die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum. Dieses Bundesziel ist auch in der Quartierplanung "Rheinfelderstrasse – Wartenbergstrasse" gebührend zu beachten. Dazu dienen u.a. naturnah gestaltete und bepflanzte Grünflächen sowie grosskronige Bäume in genügender Anzahl.

Die Biodiversität im Siedlungsraum wird nach den Vorstellungen des Bundesrates bis 2020 so gefördert, dass der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt, siedlungsspezifische Arten erhalten bleiben und der Bevölkerung das Naturerlebnis in der Wohnumgebung und im Naherholungsgebiet ermöglicht wird.

Biodiversitätsreiche Flächen sind qualitativ hochwertige Erlebnis- und Erholungsräume. Biodiversität im Siedlungsraum erhöht die Lebensqualität und stellt damit einen wichtigen Standortfaktor dar. Das Potenzial für mehr Biodiversität in Gärten, Park- und Grünanlagen, auf Flachdächern, Bahnarealen, Baustellen, Brachen, Mauern, an Gebäudefassaden, in Weihern oder Dorfbächen ist erst wenig genutzt. Mehr biologische Vielfalt im Siedlungsraum erhöht die Durchlässigkeit und Vernetzung der ganzen Landschaft. Menschen können die Natur wieder vermehrt direkt vor der eigenen Haustüre erleben und sich in einer naturnahen Umgebung erholen.

5. Planungsbericht

Erschliessung

Quartierpläne bezwecken gemäss RBG § 37 Abs. 1 eine erschliessungsmässig gute Überbauung. Für den motorisierten Individualverkehr sowie den Velo- und Fussgängerverkehr sind entsprechende Überlegungen sorgfältig dargelegt und Regelungen getroffen. Betrachtungen zur Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (qualitativ und quantitativ) sind im Planungsbericht zu ergänzen.

Die Verträglichkeit auf dem Strassennetz ist neben der, im Verkehrsgutachten dargestellten, Verträglichkeit an benachbarten Knoten auch von den verfügbaren Kapazitäten des umgebenden übergeordneten Netzes abhängig. Hierzu sind Aussagen zu ergänzen.

Redaktionelle Korrektur: Planungsbericht, S 10, 2. Absatz „Bedarf gem. Berechnung 70 Auto Veloabstellplätze.“

Aufgrund der im Quartierplan definierten Nutzungen (Wohnen und mässig störende Betriebe) ist dem Quartierplanareal die Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III gemäss Art. 43 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) festgelegt worden.

Im Lärmschutznachweis vom 19. Februar 2016 wird aufgezeigt, dass die Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 3 LSV an der Nordfassade überschritten werden und im Bauprojekt die Grundrisse diesbezüglich auszurichten und allenfalls Massnahmen am Gebäude vorzusehen sind.

Im Rahmen des Baugesuchverfahrens sind die entsprechenden Nachweise für den Lärmschutz gemäss Art. 31 LSV (Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten) und Art. 32 LSV (Schallschutz an neuen Gebäuden) zu erbringen.

Für die Tankstelle mit Shop wurde im Lärmschutznachweis vom 19. Februar 2016 aufgezeigt, dass der Betrieb gemäss Art. 7 und Anhang 6 LSV die Planungswerte nicht überschreitet.

Damit der rückwärtige Aussenbereich vor den Lärmimmissionen der Rheinfelderstrasse geschützt wird, ist im Bereich des Durchgangs zwischen den bestehenden Reihenhäusern und des geplanten Neubaus eine Lärmschutzschleuse vorzusehen. Eine mögliche Ausgestaltung ist im Richtprojekt ersichtlich.

Störfallvorsorge

Es ist im Planungsbericht festzuhalten, dass im Konsultationsbereich Störfallvorsorge der Rheinfelderstrasse eine Überprüfung der Risikosituation mit der aktuellen und geplanten Personendichte zu erstellen ist und durch das Sicherheitsinspektorat beurteilt wird. Zudem ist darin die Risikobetrachtung sowie deren Beurteilung zu dokumentieren. Je nach Resultat der Überprüfung der Risikosituation sind bauliche oder technische Sicherheitsmassnahmen bei der Realisierung der Überbauung zwingend notwendig, was im Quartierplan-Reglement verbindlich festzuhalten ist.

Siedlungsökologie

Ein aus siedlungsökologischer Sicht wichtiger Grundsatz im RPG lautet: "Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten." (Art. 3 Abs. 3 lit e RPG) Dieser Grundsatz ist im Planungsbericht zu ergänzen und abzuhandeln.

6. Verkehrsstudie

Hinweis

Gemäss Verkehrsstudie soll der linksabbiegende Verkehr in bzw. aus der Tankstelle auch in Spitzenstunden zu keinen Behinderungen führen. Falls sich in der Praxis oder infolge zunehmenden Verkehrsaufkommens künftig zeigen sollte, dass durch die „Linksabbiege-Vorgänge“ Behinderungen des MIV sowie ÖV-Verkehrs auf der Rheinfelderstrasse entstehen, wird der Linksabbiegeverkehr in bzw. aus der Tankstelle unterbunden, d.h. es wird nur noch das „Rechts rein-/Rechts herausfahren“ möglich sein.

7. Lärmschutznachweis

Der Lärmschutznachweis vom 19. 02.16 (Zeugin Bauberatungen AG) entspricht nicht den Anforderungen der Lärmschutzfachstelle und ist zu überarbeiten. Für die Quartierplanung sind je ein Lärmschutzgutachten zum Strassenverkehrslärm und zur Tankstelle mit Shop (Industrie- und Gewerbelärm) zu erstellen. Das beauftragte Akustik-Ingenieurbüro sollte sich vorgängig mit der Lärmschutzfachstelle absprechen.

8. Ergänzende Vorgaben

Das Sichtfeld bei der Ausfahrt in die Kantonsstrasse ist von allen sichtbehindernden Hindernissen frei zu halten, die ein Auto oder Zweirad auf der Kantonsstrasse oder fahrzeugähnliche Geräte (fäG) auf dem Trottoir verdecken könnten (z.B. Parkfelder, Büsche, Hecken, Bäume, Schilder, Pla-

kate oder Kunstbauten max. 60 cm hoch). Wir verweisen dabei auf die VSS Norm SN 640 273a „Sichtweiten“.

Bei der Trottoirüberfahrt der Wartenbergstrasse in die Rheinfelderstrasse sind die Sichtweiten auf fäG zu überprüfen und allenfalls zu optimieren. Die Beurteilung hat gemäss SN 640 273a VSS, Kapitel 12.2 zu erfolgen.

Wir hoffen, mit unseren Ausführungen zur Optimierung der Planungsmassnahme beitragen zu können.

Freundliche Grüsse



August Lauer

- Beilage. Unterlagen 1-fach zurück
- Verteiler: TBA, AUE, SIT, NL (LDW-Zentrum Ebenrain), Intern LZ

